



Amtsblatt für den Landkreis Börde

2. Jahrgang

06.01.2008

Nr. 1

Inhalt

1. Bekanntmachung Sitzung Kreisausschuss am 9. Januar 2008
2. Ausnahmegenehmigung von der Aufstallungsverpflichtung gem. § 13 Abs. 1 und 3 Geflügelpest-Verordnung für die Städte und Gemeinden des Landkreises Börde mit Ausnahme der Ortschaften Buchhorst und Mannhausen und deren Ortsteilen

3. Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Börde (Taxenverordnung)
4. Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes zur Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen - E.ON Avacon Helmstedt
5. Impressum

Landkreis Börde Der Landrat

Bekanntmachung Sitzung Kreisausschuss am 9. Januar 2008

Die 5. ordentliche Sitzung des Kreisausschusses findet am Mittwoch, 09.01.2008, 15:00 Uhr, im Hauptverwaltungsgebäude des Landkreises Börde; Gerikestraße 104; 39340 Haldensleben, Sitzungsraum 1, zu folgender Tagesordnung statt:

- Öffentlicher Teil**
- 1 Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
 - 2 Feststellung zum Änderungsbedarf der Tagesordnung
 - 3 Vorlagen
 - 3.1 Haushaltssatzung des Landkreises Börde für das Haushaltsjahr 2008
 - 3.2 Eilentscheidung des Landrates zu einer überplanmäßigen Ausgabe
 - 3.3 Eilentscheidung des Landrates zu einer überplanmäßigen Ausgabe für Erstattungen an die ARGE vom Ohrekreis
 - 3.4 Information über eine Dringlichkeitsentscheidung zur Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe für den Budgeting Nr. 002 Bördemuseum Ummendorf
 - 4 Anträge, Anfragen, Anregungen
 - 5 Mitteilungen der Verwaltung sowie Beantwortung von Anfragen und Anregungen

- Nichtöffentlicher Teil**
- 6 Aussprache zu nichtöffentlich zu beratenden Themen

- Öffentlicher Teil**
- 7 Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung des Kreisausschusses vom 09.01.2008
 - 8 Schließung der Sitzung

Landkreis Börde
Haldensleben, 02. 01. 2008

Webel
Landrat

Landkreis Börde Der Landrat

Allgemeinverfügung: Ausnahmegenehmigung von der Aufstallungsverpflichtung gem. § 13 Abs. 1 und 3 Geflügelpest-Verordnung für die Städte und Gemeinden des Landkreises Börde mit Ausnahme der Ortschaften Buchhorst und Mannhausen und deren Ortsteilen

- Der Landkreis Börde ordnet mit sofortiger Wirkung an
1. Die am 16.05.2006 und 11.02.2007 in den Landkreisen Ohrekreis und Bördkreis erlassenen Allgemeinverfügungen des Landkreises Bördkreis über die Ausnahmegenehmigung von der Aufstallungsverpflichtung gem. § 1 Abs. 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung für die Städte und Gemeinden der beiden Landkreise wird hiermit aufgehoben und durch folgende Anordnungen ersetzt.
 2. Folgendes Gebiet im Landkreis Börde wird festgelegt, in dem Geflügel ab sofort auch außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen gehalten werden darf (Freilandhaltung): **Die Städte und Gemeinden des Landkreises Börde mit Ausnahme der Ortschaften Buchhorst und Mannhausen und deren Ortsteilen**

Bei der Freilandhaltung sind folgende Auflagen einzuhalten:

- 2.1 Enten und Gänse, die in Freilandhaltung gehalten werden, sind in diesen Fällen räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten.
- 2.2 Der Tierhalter von Enten und Gänsen hat in diesen Fällen sicherzustellen, dass die Tiere vierteljährlich virologisch auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht werden.
- 2.3 An Stelle der Untersuchung kann der Tierhalter Enten und Gänse zusammen mit Hühnern oder Puten halten, soweit die Hühner oder Puten dazu dienen, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. In diesem Fall muss die in der Anlage 1 Spalte 2 vorgesehene Anzahl von Hühnern oder Puten gehalten werden.
- 2.4 Bei gemeinsamer Haltung von Enten oder Gänsen mit Hühnern oder Puten gemäß Punkt 2.3 hat der Tierhalter:
 - 2.4.1 an Stelle der Untersuchung
 - a) jedes verendete Stück Geflügel im Landesamt für Verbraucherschutz, Fachbereich 4, Veterinärmedizin, Haferbreiter Weg 132-135, 39576 Stendal, unverzüglich auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus virologisch untersuchen zu lassen.
 - b) in das nach § 2 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung zu führende Register sind unabhängig von der Anzahl des gehaltenen Geflügels je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere unverzüglich einzutragen und
 - 2.4.2 sicherzustellen, dass:
 - die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgehenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - der Raum, der Behälter oder die sonstige Einrichtung zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
 - eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
- 2.5 Im Falle der Untersuchung nach Punkt 2.2 ist diese jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand im Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Fachbereich 4, Veterinärmedizin Haferbreiter Weg 132 - 135 in 39576 Stendal durchzuführen. Die Proben sind mittels Rachtentupfer oder Kloakentupfer zu entnehmen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen.
- 2.6 Der Tierhalter hat dem Landkreis Börde das Ergebnis der Untersuchung nach Punkt 2.2 bzw. 2.4.1 a unverzüglich mitzuteilen. Ferner hat er die Ergebnisse der Untersuchungen mindestens ein Jahr lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem ihm die Ergebnisse der Untersuchung schriftlich mitgeteilt worden sind.
- 2.7 Die gemeinsame Haltung von Enten und Gänsen mit Hühnern und Puten gemäß Punkt 2.3 ist vom Tierhalter dem Landkreis Börde unverzüglich anzuzeigen.
- 3 Diese Allgemeinverfügung ergeht unter Widerrufsvorbehalt.

Begründung:
Rechtsgrundlage: 1.: § 13 Abs. 1, 3 und 5 bis 8 i.V.m. § 7 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung; Geflügelpest-VO) in der Bekanntmachung der Neufassung der Geflügelpest-Verordnung vom 18.10.2007 (BGBl. I S. 2348), 2.: § 6 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) vom 31.07.2002 (GVBl. LSA S. 328) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Allgemeinverfügung ergeht auf Grundlage des § 13 Abs. 1, 3 und 5 bis 8 der Geflügelpest-VO.

Zuständige Behörde für zu treffende Anordnungen ist der Landkreis gemäß § 6 Nr. 2 ZustVO SOG.

Die am 16.05.2006 und 11.02.2007 jeweils in den Landkreisen Bördkreis und Ohrekreis erlassenen Allgemeinverfügungen zur Ausnahmegenehmigung von der Aufstallungsverpflichtung gem. § 1 Abs. 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung werden auf der Grundlage des Punkt 3 dieser Allgemeinverfügungen widerrufen und aufgehoben. Durch Verabschiedung der neuen Geflügelpest-VO wurden u.a. die Geflügel-Aufstallungsverordnung sowie die Geflügelpestschutzverordnung aufgehoben. Deren Regelungsinhalt findet sich jetzt in der neuen Geflügelpest-VO mit teilweise geändertem Inhalt wieder. Es ist deshalb zweckmäßig, die Allgemeinverfügung zur Ausnahmegenehmigung von der Aufstallungspflicht entsprechend der neuen geltenden Rechtsvorschrift ebenfalls neu zu fassen.

Für sämtliche Geflügelhaltungen des Landkreises Börde mit Ausnahme der beiden Ortschaften Buchhorst und Mannhausen liegen die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach § 13 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung vor. Das heißt, dass dieses Gebiet nicht in einem wegen des Ausbruchs der Geflügelpest gebildeten Sperrbezirk, Beobachtungsgebiet oder Kontrollzone liegt. Die durchgeführte Risikobewertung des gesamten Gebietes des Landkreises Börde hat ergeben, dass lediglich die beiden Ortschaften Buchhorst und Mannhausen mit ihren Ortsteilen sich in einem Gebiet befinden, in dem sich wildlebende Wasservögel in großer Anzahl sammeln, dort rasten und brüten und somit die Gefahr des Eintrages des Erregers der Geflügelpest im hohen Maße zu befürchten ist. (§ 13 Abs. 2 Geflügelpest-VO)

Daher kann der Landkreis festlegen, dass in diesem Gebiet mit Ausnahme von Buchhorst und Mannhausen Geflügel auch außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen gehalten werden darf. (§ 13 Abs. 3 Geflügelpest-VO)
Wird eine Ausnahmegenehmigung zur Freilandhaltung erteilt, so sind die erteilten Auflagen unter Punkt 2.1 bis 2.7 zwingend vorgeschrieben. Ein Ermessensspielraum wird vom Gesetzgeber auf Grund der Vorschriften der § 13 Abs. 5 bis 8 i.V.m. § 7 Abs. 3 der Geflügelpest-VO der zuständigen Behörde, dem Landkreis Börde, nicht eingeräumt.

Der Widerrufsvorbehalt wird gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102, geändert durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718, 833) angeordnet. Die Möglichkeit der Freilandhaltung kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen gem. § 13 Abs. 2 und 3 der Geflügelpest-VO nicht mehr vorliegen (§ 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104, in 39340 Haldensleben einzulegen.

Hinweise:

1. Wer Geflügel halten will, hat der zuständigen Behörde zusätzlich zu den Angaben nach § 26 Abs. 1 Viehverkehrsverordnung mitzuteilen, ob er das Geflügel in Ställen oder im Freien hält. Wer Geflügel hält, hat ein Register zu führen. In das Register sind unverzüglich einzutragen:
 - a) im Falle des Zugangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des bisherigen Tierhalters, Datum des Zugangs sowie Art des Geflügels,
 - b) im Falle des Abgangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des künftigen Tierhalters, Datum des Abgangs sowie Art des Geflügels,
 - c) für den Fall, dass mehr als 100 Stück Geflügel gehalten werden, je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere,
 - d) für den Fall, dass mehr als 1.000 Stück Geflügel gehalten werden, je Werktag zusätzlich die Gesamtzahl der gelegten Eier des Bestandes,
 - e) im Falle der Abgabe von Geflügel auf einer Geflügelausstellung oder einer Veranstaltung ähnlicher Art zusätzlich Anzahl und Kennzeichnung des Geflügels (§ 2 Abs. 1 und 2 Geflügelpest-VO)
2. Wer Geflügel nicht ausschließlich in Ställen hält, hat sicherzustellen, dass
 - a) die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
 - b) die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und
 - c) Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden (§ 3 Geflügelpest-VO)
3. Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von
 - a) mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
 - b) mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen (§ 4 Abs. 1 Geflügelpest-VO).
4. Treten in einem Geflügelbestand, in dem ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden, über einen Zeitraum von mehr als 4 Tagen
 - a) Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder
 - b) eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 % ein, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen (§ 4 Abs. 2 Geflügelpest-VO).
5. Verstöße gegen die Bestimmungen der Geflügelpest-VO können gemäß § 64 Geflügelpest-VO i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 des Tierseuchengesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden (§ 76 Abs. 3 Tierseuchengesetz).
6. Gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes entfällt der Anspruch auf Entschädigung u. a., wenn der Besitzer der Tiere oder sein Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall eine erlassene Rechtsverordnung oder eine behördliche Anordnung schuldhaft nicht befolgt.

Landkreis Börde
Haldensleben, 02. 01. 2008

Webel
Landrat

Anlage 1: Allgemeinverfügung: Ausnahmegenehmigung von der Aufstallungsverpflichtung gem. § 13 Abs. 1 und 3 Geflügelpest-Verordnung für die Städte und Gemeinden des Landkreises Börde mit Ausnahme der Ortschaften Buchhorst und Mannhausen und deren Ortsteilen

Anzahl der gehaltenen Enten und Gänse je Bestand	Anzahl des sonstig zu haltenden Geflügels
Spalte 1	Spalte 2
bis 10	mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse
11 bis 100	10 bis 50
101 bis 1000	20 bis 60
mehr als 1000	30 bis 70

Landkreis Börde
Der Landrat

Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Börde (Taxenverordnung)

Auf der Grundlage der §§ 47 (3) und 51 (1) des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 (1) Nr. 29 Buchstabe c der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht vom 07. Mai 1994 (GVBl. LSA Nr. 22/1994 S. 568), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Landrat des Landkreises Börde folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Taxenverordnung gilt für den Verkehr mit zugelassenen Taxen von Unternehmen, die ihren Betriebssitz im Landkreis Börde haben.
- (2) Die durch diese Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Pflichtfahrgebiet. In diesem Gebiet besteht nach Maßgabe des § 22 PBefG Beförderungspflicht. Eine Ausnahme gilt nur, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die zu befördernde Person eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für andere Fahrgäste darstellt.
- (3) Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 47 (2) PBefG ist die Gemeinde, in der das Unternehmen seinen Betriebssitz hat. Dies bedeutet, dass die dazugehörigen Ortsteile der Städte und Gemeinden zum Pflichtfahrgebiet gehören.
- (4) Fahrten über die Grenzen der Pflichtfahrgebiete hinaus unterliegen nicht dem in dieser Verordnung festgesetzten Tarif. Sie sind für die gesamte Strecke frei zu vereinbaren. Der Fahrgast ist vor Fahrtbeginn hierauf hinzuweisen. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgelegten Beförderungsentgelte.
- (5) Die Rechte und Pflichten der Taxiunternehmer nach dem Personenbeförderungsgesetz, nach den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach den zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 2 Beförderungsentgelte

- (1) Die Beförderungsentgelte sind Einheitstarife und gelten für alle Fahrten ohne Rücksicht auf die Anzahl der zu befördernden Personen. Die Beförderungsentgelte dürfen weder über noch unterschritten werden. Ermäßigungen der Beförderungsentgelte und andere Vergünstigungen, die nicht von der Aufsichtsbehörde genehmigt sind, sind unzulässig.
- (2) Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus:
 - einem Grundentgelt für die Bereitstellung der Taxe (Einschaltgebühr),
 - einem Entgelt für die Fahrleistung,
 - einem etwaigen Entgelt für die Anfahrt zum Besteller,
 - einem etwaigen Entgelt für Wartezeiten,
 - etwaigen Zuschlägen.

Die Höhe der Entgelte sind in der Anlage 1 - Taxentarif - zur Taxenverordnung geregelt. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Verordnung.

(3) Die Beförderungsentgelte sind durch einen einwandfrei arbeitenden geeichten Fahrpreisanzeiger auszuweisen.

(4) Tritt während der Fahrt der Beförderung eine Störung des Fahrpreisanzeigers ein, so hat der Fahrer den Fahrgast hierauf unverzüglich aufmerksam zu machen und von Beginn der Störung an für jeden angefahrenen Kilometer den jeweils gültigen Kilometersatz zu berech-

nen. Nach Abschluss der Fahrt ist die Taxe bis zur Instandsetzung des Fahrpreisanzeigers außer Betrieb zu setzen.

§ 3 Bereitstellung von Taxen

- (1) Die Taxen dürfen im Landkreis Börde nur auf dem Gelände des Betriebssitzes und auf den gekennzeichneten Taxenständen des jeweiligen Pflichtfahrgebietes bereitgestellt werden. In der Zeit von 22.00 - 05.00 Uhr können Taxen bei Bedarf vor Lokalen und Vergnügungsstätten bereitgestellt werden.
- (2) Außerhalb der gekennzeichneten Taxenstände ist das Abstellen von Taxen nur erlaubt, wenn das Taxenschild abgenommen oder verdeckt ist.
- (3) Bei privater Benutzung der Taxen ist das Taxitransparent abzunehmen oder zu verdecken.

§ 4 Kennzeichnung und Benutzung von Taxistandplätzen

- (1) Taxistandplätze sind durch das amtliche Verkehrszeichen 229 (§ 41 Abs. 2 Nr. 4 der Straßenverkehrsordnung vom 16. November 1970, BGBl. I Seite 1565, in der zurzeit geltenden Fassung) gekennzeichnet.
- (2) Jeder Taxifahrer ist berechtigt und verpflichtet, seine Taxe auf den gekennzeichneten Taxistandplätzen bereitzustellen, wenn die festgelegte Taxenzahl noch nicht erreicht ist.

§ 5 Ordnung auf den Taxistandplätzen

- (1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxistandplätzen aufzustellen, und zwar so, dass sie den Verkehr nicht behindern. Jede Lücke ist durch Nachrücker der nächsten Taxe aufzufüllen. Die Taxen auf den Taxistandplätzen müssen stets fahrbereit sein.
- (2) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxen frei. Sofern ein Fahrgast wünscht, von einer anderen als der erster Stelle der Reihe stehenden Taxe befördert zu werden, muss dieser Taxe von den übrigen Taxen sofort die Möglichkeit eingeräumt werden, auszuscheren.
- (3) Taxen dürfen auf Taxistandplätzen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden. Jeder unnötige Lärm und jede sonstige Belästigung der Passanten haben zu unterbleiben.
- (4) Fahrzeuge der Straßenreinigung müssen jederzeit die Möglichkeit haben oder erhalten, im Rahmen ihrer Arbeit den gesamten Taxistand zu befahren und zu reinigen.
- (5) Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer haben sich in bzw. an ihren Taxen bereitzuhalten.

§ 6 Dienstbetrieb/Betriebspflicht

- (1) Die Unternehmer sind im Rahmen ihrer Betriebspflicht nach § 21 PBefG zum Bereitstellen ihrer Taxen verpflichtet.
- (2) Bereitstellen und Einsatz der Taxen können durch einen von den Taxenunternehmern gemeinsam aufgestellten Dienstplan für alle zugelassenen Taxen auf allen Taxistandplätzen geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitsvorschriften aufzustellen und der Genehmigungsbehörde auf Anforderung zur Einsicht vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.
- (3) Der Landkreis Börde kann selbst einen Dienstplan aufstellen, wenn die Taxenunternehmer von der Möglichkeit des Absatzes (2) keinen oder nur unzulänglichen Gebrauch machen.
- (4) Im Dienstplan ist auch der Nachtdienst auf dem Taxistandplatz zu regeln.
- (5) Die Dienstpläne sind von den Taxenunternehmern und Taxifahrern einzuhalten.
- (6) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über den Beförderungspreis, ist diese unter Angabe der Fahrstrecke und des amtlichen Kennzeichens der Taxe zu erteilen.
- (7) Rundfunkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nur mit Zustimmung der Fahrgäste betrieben werden.
- (8) Die Kleidung des Taxifahrers muss während des Fahrdienstes stets ordentlich und sauber sein.
- (9) Dem Fahrer ist untersagt, während der Beförderung von Fahrgästen zu rauchen.

§ 7 Fahrweg

- (1) Der Taxifahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.
- (2) Aufträge für Fahrten auf unbefestigten Wegen sowie nicht von Schnee geräumten oder bei Glätte nicht gestreuten Verkehrsflächen können abgelehnt werden.

§ 8 Ersatzfahrzeug

- (1) Einer Genehmigung bedarf es nicht zum vorübergehenden Einsatz von Kraftfahrzeugen bei Notständen und Betriebsstörungen im Verkehr. Dauern die Störungen und Notstände länger als 72 Stunden, haben die Unternehmer der betroffenen Betriebe der Genehmigungsbehörde Art, Umfang und voraussichtliche Dauer eines solchen vorübergehenden Einsatzes von Kraftfahrzeugen unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, bei Betriebsstörungen ein Ersatzfahrzeug einzusetzen. Das Ersatzfahrzeug muss den Bestimmungen der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrzeugen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), in der zurzeit geltenden Fassung, entsprechen.

§ 9 Durchführung eines Fahrauftrages

- (1) Der Taxifahrer ist verpflichtet, beim Ein- und Ausladen des Gepäcks und bei älteren oder behinderten Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen behilflich zu sein.
- (2) Der Fahrer ist berechtigt, den Fahrgästen die Plätze anzuweisen, falls es nötig ist. Auf die Wünsche der Fahrgäste hat er dabei weitgehend Rücksicht zu nehmen.
- (3) Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist grundsätzlich im Kofferraum des Fahrzeuges unterzubringen. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausgehen, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

§ 10 Beförderung von Hunden und Kleintieren

- (1) Hunde und Katzen dürfen nur dann mitgenommen werden, wenn die Betriebssicherheit dadurch nicht gefährdet wird.
- (2) Blindenhunde in Begleitung von Blinden sind immer zu befördern.
- (3) Hunde müssen einen beißsicheren Maulkorb tragen.

§ 11 Funktaxen

- (1) Mit Funkgeräten ausgerüstete Taxen können während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale direkt zum nächsten Fahrgast beordert werden.
- (2) Funkgeräte sind während der Fahrgastbeförderung nur so laut einzustellen, dass die Fahrgäste hierdurch nicht belästigt werden.
- (3) Die Vorschriften über die Inbetriebnahme von Funkgeräten bleiben unberührt.

§ 12 Pflichtenbelehrung

- (1) Jeder Unternehmer ist verpflichtet, die bei ihm beschäftigten Fahrer bei der Einstellung und mindestens einmal im Jahr über die Pflichten des Fahrzeugführers nach dem Personenbeförderungsgesetz, der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrzeugen im Personenverkehr (BOKraft), dieser Taxenordnung und den Arbeitszeitsvorschriften zu belehren.
- (2) Die Belehrung ist vom Unternehmer mit schriftlicher Bestätigung aktenkundig festzuhalten.

§ 13 Mitführen von Vorschriften, Genehmigungsurkunden und Papieren

- (1) Der Taxifahrer hat den Text dieser Verordnung in der Taxe mitzuführen und den Fahrgast auf Verlangen Einsicht zu gewähren.
- (2) Folgende Papiere sind mitzuführen:
 - ein entsprechender Auszug aus der Genehmigungsurkunde
 - die Taxenverordnung
 - die Fahrerlaubnis, Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung
 - Kraftfahrzeugzulassung
 - Arbeitszeitnachweis

§ 14 Ordnungsnummer, Unternehmeranschrift

- (1) Bei Taxen muss an der rechten unteren Ecke der Heckscheibe in der vorgeschriebenen Form die durch die Genehmigungsbehörde vergebene Ordnungsnummer angebracht sein.
- (2) Bei Taxen ist im Wageninneren an einer für den Fahrgast gut sichtbaren Stelle ein Schild mit Namen und Betriebssitz des Unternehmers anzubringen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Taxenverordnung werden auf Grund von § 61 (1) Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeit nach Maßgabe von § 61 (2) PBefG geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist.

§ 16 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Taxenverordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Börde in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft: Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Ohrekreis (Taxenverordnung) vom 30. Oktober 2001, die Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für die im Landkreis Ohrekreis zugelassenen Taxen (Taxi-Tarifordnung) vom 13. Mai 2005, die Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Bördkreis (Taxenverordnung) vom 13. Juni 2000 sowie die 1. Änderung zur Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Bördkreis (Taxenverordnung) vom 11. Mai 2001,

Landkreis Börde
Haldensleben, 02.01.2008

Webel
Landrat

Amtsblatt für den Landkreis Börde vom 06.01.2008 Nr. 1/2

Anlage 1: Taxentarif zur Taxenverordnung des Landkreises Börde

Beförderungsentgelte

Unabhängig von der Zahl der beförderten Personen sind zu berechnen:

		EURO
1.	Beförderungsentgelt	
1.1.	Grundentgelt	
	In der Zeit 06.00 - 22.00 Uhr	2,10
	In der Zeit 22.00 - 06.00 Uhr	2,50
1.2.	Entgelt für Fahrleistung	
	Fahrpreis je Besetzt-km	1,10
	Fahrpreis je Besetzt-km bei Bestellung (ausschließlich Ortsteilfahrten)	1,10
	Die Anfahrt zum Bestellort ist auf Grund der Entfernung zu den Ortsteilen vom Fahrgast zu bezahlen.	
2.	Zuschläge	
2.1.	Gepäck ab 25 kg, einmalig und maximal	0,30
2.2.	bei der Beförderung von mehr als 4 Personen in sogenannten Großraumtaxen, einmalig	1,50
3.	Wartezeit (vom Fahrgast veranlasste oder verkehrsbedingte Wartezeiten)	
3.1.	Wartezeit je abgelaufene Minute (15,00 Euro je Stunde)	0,25
4.	Tiertransport (nur Blindenhunde)	frei

Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes zur Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen - E.ON Avacon Helmstedt

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

20- kV-Leitung Nr. 26 Burg- Rogätz

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Börde sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Heinrichsberg	15
Rogätz	2

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, An der Fliederwegkaserne 13, 06130 Halle (Saale) vom 06.01.2008 bis zum 04.02.2008 im Raum 315 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3549 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen. Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, An der Fliederwegkaserne 13, 06130 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag

gez. Pilz

Impressum:

Amtsblatt für den Landkreis Börde

Herausgeber:

Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben,
Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde:

Landrat Landkreis Börde / Thomas Webel
Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde

Verteilung:

Redaktion/Bezug:

Büro Kreistag/Wahlen
Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de

Internet: